

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich
Bringerlohn; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1,20 Mk., monatlich 35 Pf.
Freitag, Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Lokalinserte 10 Pf. die ein-
spaltige Garmondzeile; aus-
wärtige 10 Pf. die einspaltige
Petitzelle. Reklamen 20 Pf.
die Tertzeile.

43.

Friedrichsdorf i. L., den 31. Mai 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Freitag Nachmittag von 2 bis 6 Uhr
in den Lokalitäten der hiesigen Frei-
zische, Rollmöpse und Bismarckheringe
Verkauf.

Friedrichsdorf, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Bäcker, Konditoren und Verkäufer
Backwaren werden darauf hingewiesen,
sie die abgeänderte Bekanntmachung
die Vereitlung von Backwaren vom 26.
1916 in ihren Verkaufs- und Betriebs-
räumen auszuhängen haben.

Wer dieser Vorschrift entgegenhandelt
mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünf-
zig Mark oder mit Gefängnis bis zu
Monaten bestraft.

Friedrichsdorf, den 30. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zucker für Bienen.

Nach § 4 der Ausführungsbestimmungen
der Verordnung über den Verkehr mit
Zucker vom 10. April 1916 (Reichs-
gesetzl. S. 265) haben Imker ihren Bedarf
Zucker zur Bienenfütterung, soweit er
durch unersteuerten Zucker gedeckt
ist, der von der Landeszentralbehörde zu

bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese prüft
die Anmeldung und reicht sie der Zucker-
stelle ein.

Die Entgegennahme, Prüfung und
Weitergabe der Bedarfsanzeigen ist über-
tragen worden

1. für den Regierungsbezirk Kassel dem
Hessischen Bienenzüchterverein (Vorsitzender
Herr Lehrer Kimpel in Cassel, Blücherstr. 3),

2. für den Regierungsbezirk Wiesbaden
dem Bienenzüchterverein für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden (Vorsitzender Herr Seminar-
Oberlehrer Schäfer in Montabaur).

Die bis jetzt hier eingegangenen An-
zeigen sind dem zuständigen Verein über-
mittelt worden.

Cassel, den 10. Mai 1916.

Der Oberpräsident.
gez. Hengstenberg.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 22. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zusolge Erlasses des Herrn Ministers
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
und des Innern findet am 2. Juni 1916

eine Erhebung der Viehbestände statt. Weiter-
hin findet künftig am 1. Juni, 1. September,
1. Dezember und 1. Mai jedes Jahres eine
solche Viehzählung statt. Die Viehbefitzer
mache ich auf § 5 der Bundesratsverordnung
vom 2. Februar 1915 aufmerksam, wonach
Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie
die fahrlässige oder wissentliche Erstattung
unrichtiger Anzeigen mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mark bestraft wird.

Friedrichsdorf, den 29. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 18. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

betr. Einschränkung der Not- schlachtungen.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und § 10
Abs. 1—3 der Bekanntmachung über Fleisch-
versorgung vom 27. 3. 16 — R. G. Bl.
S. 199 — ordne ich mit Ermächtigung der
Landeszentralbehörde für den Umfang des
Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes an:

1. Die Frist für die Anzeige von Not-
schlachtungen wird auf 24 Stunden nach der
Schlachtung verkürzt. Zur Anzeige sind
außer den Schlachtenden und den Fleisch-
beschauern auch die Trichinenschauer ver-
pflichtet.

2. Das Fleisch aus Notschlachtungen ist
in jedem Falle an eine von dem Kommunal-

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Endlich ging er. Vona konnte einen
Weg betreten, wo es still und einsam
war. Ihr Gesicht verzerrte sich, sie wagte
nicht frei um sich zu blicken.

Welch ein Unglück war das, unabsehbar,
unwendbar. Aber nur jetzt nicht darüber
denken, sondern die Gedanken ablenken.
Hochfelds mochte sie nicht gehen, ihre
Wahrheit wäre dort aufgefallen und be-
trauert worden. Auch nach Hause wagte sie
nicht zurück.

Nein, sie brauchte Bewegung. Immer
schritt sie am Fluß entlang, dessen
Wasser so geheimnisvoll flüsterten, an Rosen-
büschen und Rasenflächen vorüber, zu ihren
gelben Blüten, über ihr flüsterten,
hoben die Blätter, sie hatten noch nichts
ihrem frischen, saftigen Grün eingeblüht.
Aber Vona merkte nichts von all dem
Leben ringsum, in ihr war es dunkel, sie
war in einem Labyrinth, aus welchem es
keinen Ausweg gab.

Als die Füße ihr den Dienst zu
enden drohten, winkte sie einer leeren
Straße und ließ sich nun doch noch zu
Hause fahren. Aber sie blieb nur eine

Stunde dort. Heftiges Unwohlsein vor-
schickend, verabschiedete sie sich bald wieder.

Trinöve hatte heute seinen Klubabend,
von dem er erst um ein Uhr heimzukehren
pflegte. Nachmal wurde es auch noch später.

Die Mädchen hatten sich auf einen
freien Abend gefreut und waren wenig
erlaubt von der frühen Heimkehr ihrer jungen
Herrin. Doch Vona wußte dies. Sie schickte
die Diensthofen fort, befaß aber, die Hunde
an der Kette zu lassen. Dann schloß sie sich
in ihrem Boudoir ein. Es blieben ihr noch
reichlich vier Stunden zum Ueberlegen.

Sie warf sich auf den Liegestuhl, ihr
Gesicht brannte jetzt, mit weit aufgerissenen
Augen starrte sie zur Zimmerdecke hinauf.
Nicht eine Spur von Müdigkeit erschwerte
ihr das Denken. Im Gegenteil, ihr Geist
war so klar, fast hellseherisch licht; sie konnte
mit Sicherheit berechnen, daß dieses Versteck-
spiel vor ihrem Manne, diese ganze unselige
Geschichte einen bösen Ausgang für sie
nehmen mußte.

Schon ein Zufall konnte sie verraten.
Noch war Trinöve harmlos; schöpfte er aber
erst Verdacht, dann war es zu spät und
das Unglück nicht abzuwenden.

Der gütige, doch mit Falkenblicken das
Leben studierende Mensch brachte ihr, der
Gattin, unbedingtes Vertrauen entgegen.
War dieses aber erschüttert, oder drängte sich

ihm plötzlich die Erkenntnis auf, daß er ge-
täuscht worden, so würde sein Zorn keine
Grenzen kennen. Soweit kannte Vona ihren
Mann bereits. Heimlich zitterte sie vor ihm.

Se empfand aber auch im voraus den
grausamen Schmerz, den er ihrerwegen dulden
würde, der ihn, seiner Veranlagung nach,
tief daniederbeugen mußte.

Die wahnsinnige Angst vor etwas
Furchtbarem machte ihr Blut siedend. Sie
sprang auf, preßte die gerungenen Hände
auf die wild klopfende Brust.

„Gibt es denn keinen Ausweg, keine
Rettung?“ flüsterte Vona, „muß ich es wehr-
los geschehen lassen, daß man mir mein
Glück zerstört, mich bettelarm macht?
Muß ich?“

Ja, was konnte sie tun? Den einzig
richtigen Weg, sich ihrem Manne anzuver-
trauen, wagte sie nicht zu betreten. Sie hielt
es für ihr gutes Recht, dem Zufall zu ver-
trauen, der ja alles zum Besten wenden
konnte.

Freilich, dieser Trost war schwach und
hinfällig, beruhigte sie nur minutenlang.
Dann begann von neuem die Qual. Sie
grübelte, zermürbte ihr Hirn, um schließlich
tief, in ohnmächtiger Ergebung den dunklen
Kopf zu beugen.

„Wie Gott will, ich kann nichts tun,
um das Unheil abzuwenden.“

verhand oder der Gemeinde bezeichnenden Stelle abzuliefern. Der Besitzer ist dafür zu entschädigen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Streitfalle endgültig durch den Regierungspräsidenten. Bei der Festsetzung ist die Güte und Verwertbarkeit des Fleisches zu berücksichtigen, die Zubereitung des Höchstpreises wird bei Rotschlachtungen in der Regel nicht gerechtfertigt sein.

3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 15 der Bekanntmachung vom 27. März 1916.

Wiesbaden, den 24. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 26. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Fleischwaren.

Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerortes anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerortes, wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3.

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4.

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5.

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Uebernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8.

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Der Reichskanzler kann Ausnahme zulassen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

gez.: von Bethmann Hollweg.

Bad Homburg, den 25. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 4. d. Mts. — Pr. I. 10. D. 757 — bestimme ich gemäß § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 13. v. Mts. (R. G. Bl. S. 275) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 25. v. Mts. (Reg.-Amtsblatt vom 6. ds. Mts. Nr. 19 S. 124) daß die Besitzer von Forsten (Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatforsten) bis auf weiteres auf Wegen, Schneisen, in Stangenhölzern und in solchen Altbeständen, welche nicht in der Verjüngung stehen, und auf Blößen:

§ 1. die Werbung von Streumaterial jeder Art, von Haideaufwuchs zu Futterzwecken, von Gras und sonstigen Futterkräutern,

2. die Weide von Schweinen und Rindvieh, an geeigneten Orten die Anlage von Hürden und Unterkunftsräumen für das Vieh unter der Bedingung, daß der hierbei angerichtete Schaden voll ersetzt wird,

und in Eichenlohschlägen dieses Sommers die Werbung von Futterreisig zu gestatten haben.

Die Entschädigung für die Nutzungen ist für Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen durch die Herren Landräte, in den beiden Stadtkreisen durch die Magistrate, nach Anhörung der Königlichen Oberförster,

in den Staatswaldungen durch Königlichen Oberförster nach den hierfür reits ergangenen oder noch ergehenden Verfügungen der Königlichen Forstverwaltungen festzusetzen.

Anträge für Bewilligung dieser Nutzungen sind, soweit Gemeinde-, Stiftungs-, Privatwaldungen in Betracht kommen, den Herren Landräten, in den beiden Stadtkreisen bei dem Magistrate, für Staatswaldungen bei den Königlichen Oberförstern zu stellen, welche das weitere zu veranlassen haben. Darüber, ob und in welcher Weise (abgesehen von Waldungen), sowie nicht schon landwirtschaftlich genutzt werden, sogenannte „Trische“ nutzbar zu machen sind, entscheiden die Herren Landräte, in Stadtkreisen die Magistrate.

Bei Ausübung der Nutzungen sind feld- und forstpolizeilichen Bestimmungen zu achten. (§§ 12, 14, 15, 16, 24, 28.2, und 3—5, 37.1, 40, 42, 44 Feld- und forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 und die im Bezirk ergangenen Polizeiverordnungen.)

Für die Nutzungen genannter Gemeindefeldungen, an Wegen und Trischen kommen die in § 1 der Bundesratsverordnung erwähnten Bezugsberechtigten, für Nutzung in Staats- und Privatwaldungen nur Landwirte und Kommunalverbände, soweit sie nicht über eigenen Wald verfügen, in Betracht.

Darüber, ob und in welcher Weise und sonstige Futterkräuter aus Forstgütern abgegeben werden können, können allgemeine Anordnungen nicht getroffen werden. Träge in dieser Richtung sind bezüglich Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen bei den zuständigen Kgl. Oberförstern, allein die Zulässigkeit beurteilen können bezüglich der Privatwaldungen bei Waldeigentümern, zu stellen.

Ich ersuche ergebenst, vorstehende Verfügung, welche im Regierungsamte veröffentlicht wird und abschriftlich Königlichen Oberförstern, der Landwirtschaftskammer, sowie dem Herr Landeshauptmann zugeht, sogleich zur Kenntnis der Gemeindevorstände zu bringen und in den Blättern zu veröffentlichen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez.: v. Giza.

Bad Homburg, den 26. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 31. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Vor Verdun.

Es rollt so dumpf, es dröhnt so schwer Kanonenbrüllen vom Schlachtfeld her; Das schreckt mich auf am hellen Tag Und ruft mich oft vom Schlafe wach.

Verdun, du Feste stark wie Erz Dich traf der Deutsche längste ins Herz Doch trotz des Feindes Grimm und Wut So schützt der Sperber seine Brut;

So schauen sich Adler und Sperber an, So stehen zwei Riesen, Mann gegen Mann Und atemlos schaut zu die Welt Wer wohl als erster niedersfällt.

Verdun so fest und hart wie Stein, Wirst du der Tore letztes sein? Noch lauern tödlich, scheel und schau Der russische Bär, der britische Leu.

Und muß es sein, wir sprengen das Feind Und dringen weiter in Frankreich vor! Und ist erst dieser Sturm vorbei, Dann atmet Europa wieder frei.

Ranonier Winter.

Totales.

OC. Himmelfahrt. Während draußen an den Fronten das Schlachtgetöse des grausamen Völkere Kampfes mit steigender Heftigkeit fort dauert, klingt heute über Täler und Höhen, durch Stadt und Land, durch all das Dufte und Blühen und die jubelnde Frühlingspracht erneut die frohe Kunde vom Feste Christi Himmelfahrt, uns daran erinnernd, daß wir in dieser Welt mit ihrem Schaffen und Sorgen und ihrer Unvollkommenheit keine bleibende Stätte haben, daß sie nur ein Abglanz der ewigen Heimat ist, zu der des Meisters Himmelfahrt uns den Weg weist. — Der Himmelfahrtstag ist ein Fest, das uns die herrlichen Wunder des jungen Venzes in ihrer vollsten Entfaltung zeigt und uns mit Allgewalt hinauszieht in den Tempel der Natur, des allgütigen Schöpfers Allmacht zu preisen, hier des Herzens Sehnsucht nach Licht und Schönheit und nach reinem Gottesfrieden zu stillen und uns an die ewige Heimat, an die himmlische Freude und Schönheit mahnen zu lassen. Kein Wunder also, daß Himmelfahrt auch ein Tag des frohen Wanderns geworden ist durch Wald und Hain und Wiesen und Feld, wo das Grünen und Blühen just kein Ende nehmen will. Da wird die bedrückte Brust weit und in das bestimmte Herz zieht neue Freude und neues Hoffen ein, da fallen die hemmenden Fesseln trüber Gedanken und Stimmungen und ein froher, frischer Mut zu weiterem Schaffen tritt an ihre Stelle, das Gemüt wird empfänglicher für alles Gute und Schöne, und das gibt uns Trost und Kraft in der gegenwärtigen Zeit der Prüfung und Entsagung. — Um den Himmelfahrtstag haben sich seit uralten Zeiten allerlei volkstümliche Sitten und Gebräuche gerankt, von denen hier einige erwähnt werden sollen: Am Himmelfahrtstage suchte man von jeher gerne heilkräftige Kräuter, und man raunte von der wunderbaren Glücksblume, die an diesem Tage blühen und zu verborgenen Schätzen führen sollte. Nach einer Thüringer Volksage soll sich in der Nacht vor Himmelfahrt der Kyffhäuser aufrufen und einen Zugang zu ungeahnten Herrlichkeiten im Inneren der Erde eröffnen. In vielen Gegenden ist Himmelfahrt die Zeit der Flurbeseignung mit ihren feierlichen Umritten und Prozessionen. In Süddeutschland geht die ganze Gemeinde unter Vorantritt des Priesters um die Saatefelder, die gesegnet werden, wobei Gott angefleht wird, die Früchte des Landes vor Hagelschlag und Wetterschäden zu schützen. In Weingärten bei Aldorf wird am Tage nach Himmelfahrt, dem sogenannten Wetterfeiertag der „Blutritt“ gehalten, bei dem die Reliquie des heiligen Blutes durch die Felder getragen und das Korn gesegnet wird, damit kein Wetter ihm schade. Jetzt im Kriege dürfte allerdings von obigen alten Bräuchen wenig oder garnichts zur Geltung gelangen.

*) Bericht über die Stadtverordneten-Sitzung vom 26. Mai 1916.

Anwesend sind die Herren: Bgm. Foucar, Stadtv. Achard, Lamparter, Ed. Privat, A. R. Privat, Ed. Rouffelet, B. Rouffelet und Wiesett.

Es fehlten die Herren: Schöffe Garnier und Stadtv. Haller.

Punkt 1.

Herr Bürgermeister teilt mit, daß dauernd Klagen über Wildschaden einlaufen. Diese haben die Veranlassung gegeben, daß der Kgl. Herr Landrat in Bad Homburg v. d. G. sowie Herr Geh. Forststrat Schwarz in Ober-Eschbach die Neuanlage einer Waldeinfriedigung gefordert haben. Diese Anlage würde einen Kostenaufwand von ca. 4000 Mark beanspruchen.

Die vollständige Neuanlage der Einfriedigung erscheint den Herren Stadtverordneten nicht erforderlich, vielmehr glaubt man durch eine Ausbesserung des vorhandenen

Jaunes eine Verringerung des Wildschadens herbeiführen zu können. Herr Bürgermeister bittet, eine entsprechende Summe bewilligen zu wollen und die Ueberwachung der auszuführenden Arbeiten Herrn Forstwart Riffel zu übertragen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2.

Herr Bürgermeister gibt bekannt, daß Herr Sanitätsrat Dr. Baumstark in Bad Homburg v. d. G. die seither an Herrn Fabrikant Foucar in Köppern verpachtete Jagd der ehemaligen Gemeinde Dillingen vertraglich übernommen habe.

Herr Sanitätsrat Dr. Baumstark hat sich verpflichtet, einen jährlichen Zuschuß von 50 Mk. für Instandhaltung der Waldeinfriedigung zu zahlen.

Auf Antrag des Herrn Bürgermeisters wird dem abgeschlossenen Vertrage zugestimmt.

Punkt 3.

Die Pflasterung der Hofeinfahrt am Rathaus erfordert einen Kostenaufwand von ca. 300 Mk., welche Summe einstimmig bewilligt wird.

Punkt 4.

Wie Herr Bürgermeister mitteilt, fehlt im Dillinger Schulgebäude eine Abortanlage. Pläne für Neuanlage wurden vorgelegt.

Bevor zur Ausführung der Anlage geschritten wird, sollen zunächst Kostenvoranschläge eingefordert werden.

Punkt 5.

Die rückständigen unbeibringlichen Gemeindesteuern wurden einstimmig niedergeschlagen.

Punkt 6.

Dem Besuche der hiesigen Gastwirte auf Nichterhebung der Bier- und Betriebssteuer wird insoweit Rechnung getragen, daß für das Jahr 1916 von einer weiteren Einziehung der Biersteuer abgesehen wird.

Dieses entspricht dem vom Herrn Stadtv. Wiesett gestellten Antrag.

Eine Beschlusfassung bezügl. der Betriebssteuer erfolgt nicht.

Punkt 7.

Herr Bürgermeister bringt ein Schreiben des Herrn Bädermeisters Pauly & Genossen zur Kenntnis, nach welchem dieselben die Entfernung der Pumpe vor dem Gebäude Wilhelmstr. 6 fordern.

Es entspinnt sich eine längere Debatte nach welcher Herr Bürgermeister den Antrag stellt, die Entfernung der Pumpe auf Kosten der Gemeinde vornehmen zu lassen.

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 2 bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Punkt 8.

Herr Bürgermeister teilt mit, daß die am 11. ds. Mts. abgehaltene Grasversteigerung einen Erlös von 312,50 Mk. hatte, und bittet, dieselbe zu genehmigen.

Gleichzeitig beantragt Herr Bürgermeister die sogenannte Bullenwiese dem Bullenhalter und dem Vochhalter die Wiese am grünen Weg für das Jahr 1916 ohne Erhebung von Pacht zu überlassen.

Beide Anträge wurden mit 7 Stimmen angenommen.

Punkt 9.

Herr Stadtv. Ed. Rouffelet stellt den Antrag, das Obst der Gemeinde nur an hiesige Einwohner zu verkaufen und zwar unter der Bedingung, daß das gesteigerte Obst nur im eigenen Haushalt verwendet wird.

Herr Stadtv. Ed. Privat ist damit einverstanden, falls gegenteilige Bestimmungen des Reichskriegsernährungsamts nicht erlassen werden.

Punkt 10.

Herr Bürgermeister teilt mit, daß in Bad Homburg v. d. G. ein Lebensmittelamt eingerichtet worden ist, welchem die Aufgabe zufällt, die dem Kreis überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig zu verteilen.

Hieran anschließend fand eine eingehende Besprechung über die Ernährungsfrage statt.

Bezüglich der Butte betont Herr Bürgermeister, daß Friedrichsdorf gegenüber anderen Orten des Kreises nicht zurückgesetzt worden ist und die für die Einwohnerschaft zugeteilte Butter auf Grund der Butterkarten verteilt ist, unter Ausschluß der Nahrungsmittelfabriken.

Auf die Zuteilung der Rohmaterialien an die Nahrungsmittelfabriken, deren Erzeugnisse Absatz über ganz Deutschland finden, hat die Stadt keinen Einfluß, da die Zuteilungen von den zuständigen Reichsstellen erfolgen.

Punkt 11.

Zum Beigeordneten der Stadt Friedrichsdorf wurde der seitherige Schöffe Rudolf Garnier gewählt.

Punkt 12.

Für die am 2. Juni ds. Js. stattfindende Stadtverordnetenwahl wurden zu Beisitzern die Herren Mauermeister Viktor Beder, Gemeinderat Kolb und zu deren Stellvertretern die Herren Schuhmachermeister Karl Altschhausen, Jagdaufseher Karl Weiß gewählt.

Hierauf Geheimsigung.

Köppern, den 31. Mai.

Auszeichnung. Dem Wehrmann Karl Stroh von hier wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

op Postalisches. Fortan ist das gesamte Gebiet des Generalgouvernements Warschau, nicht nur wie bisher eine beschränkte Anzahl von Orten, unter den bekannten Bedingungen zum Briefverkehr mit Deutschland zugelassen.

Im deutsch-ungarischen Verkehr ist die Filbestellgebühr für Briefsendungen vorübergehend auf 50 Pfennig festgesetzt worden.

Die Bestimmungen über die Vollziehung der Ausfuhrerklärungen zu Paketen nach dem Auslande sind dahin ergänzt worden, daß in begründeten Ausnahmefällen vertrauenswürdigsten Firmen ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer gesetzmäßigen Vertreter auf Antrag unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs gestattet werden kann, die Ausfuhrerklärungen durch besonders zu diesem Zweck bevollmächtigte Angestellte vollziehen zu lassen. Anträge sind an die zuständige Postanstalt zu richten.

Vereins-Anzeigen.

Friedrichsdorf.

Freiwillige Feuerwehr. Montag, den 5. Juni ds. Js., abends 9 Uhr, findet im Gasthaus „Zum Löwen“ die Generalversammlung statt. Die aktiven und passiven Mitglieder werden hierzu eingeladen und um vollzähliges Erscheinen ersucht.

Berichtigung. In dem Artikel „Tagesgespräche“ in Nr. 41 muß es in Zeile 9 anstatt „Theater“ richtig heißen „Themata“.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Donnerstag, den 1. Juni 1916

Himmelfahrtstag

9¹/₂ Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Donnerstag (Himmelfahrt).

Vorm. 9 Uhr Predigt (Prediger G. Negroth) anschließend Sonntagschullehrer- und Jugend-Bund-Versammlung.

Köppern.

Himmelfahrt Christi, den 1. Juni

9¹/₂ Uhr: Gottesdienst.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 52.

Donnerstag (Himmelfahrt) abends 8 Uhr Predigt Prediger A. Goebel.

Evang. Lutherische Gemeinde Seulberg.

Himmelfahrtstag.

1¹/₂ 10 Uhr Gottesdienst.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Heimgange meines unvergeßlichen Gatten, unseres lieben Bruders, Schwagers und Onkels

Karl Jos. Foucar

sagen herzlich Dank

die trauernden Hinterbliebenen,

i. d. N.: Alice Foucar Wwe., geb. Achard.

Friedrichsdorf, den 30. Mai 1916.

Sport-Club „Hellas“ 1912

Friedrichsdorf im Taunus.



Nachruf.

Den Heldentod für's Vaterland starb am 15. Mai 1916 unser aktives und Vorstandsmitglied

Gardist Emil Dufour

Garde-Füsilier-Regiment, 7. Kompagnie.

Er war stets ein eifriger Förderer unseres Vereins und hat durch seine tatkräftige Arbeit wesentlich zur Hebung desselben beigetragen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Friedrichsdorf, den 29. Mai 1916.

Notiz.

Am 30. 5. 16 ist eine Bekanntmachung betreffend Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen veröffentlicht worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

In 18. Auflage ist erschienen:

Oeflers Geschäftshandbuch (Die kaufmännische Praxis).

Dieses Buch enthält in klarer, leichtverständlicher Darstellung: Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung (einschließlich Abschluß); kaufmännisches Rechnen; kaufmännischen Briefwechsel (Handelskorrespondenz); Kontorarbeiten (geschäftliche Formulare); kaufmännische Propaganda (Kamerawesen; Geld-, Bank- und Börsenwesen; Wechsel- und Scheckkunde; Versicherungswesen; Steuern und Zölle; Güterverkehr der Eisenbahn; Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr; kaufmännische und gewerbliche Rechtskunde; Gerichtswesen; Uebersichten und Tabellen; Erklärung kaufmännischer Fremdwörter und Abkürzungen; Alphabetisches Sachregister.

In wenigen Jahren über **170000 Exemplare** verkauft!

Tausende glänzender Anerkennungen. Herr Kaufmann Aug. Rambor, Lehrer am Büch.-Institut in Hamburg, schreibt: „Es ist das beste Handbuch für kaufmännische Praxis unter all den Dutzenden Werken ähnlichen Inhalts, die ich beruflich zu prüfen hatte.“ — Das 384 Seiten starke, schön gebundene Buch wird franco geliefert gegen Einsendung von nur 3.20 Mk. oder unter Nachnahme von 3.40 Mk. Richard Oefler, Verlag, Berlin SW. 29.

Notiz.

Am 31. 5. 16. ist eine Bekanntmachung betreffend „Bestands-erhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3½ und 4% Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Buchdruckerei Schäfer & Schmidt

Fernr.: Homburg 565 Friedrichsdorf Hauptstraße No. 21

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Familien-Drucksachen

wie

Verlobungs-, Vermählungs- u. Geburtsanzeigen, Trauerbriefen u. -Karten

Vereins-Drucksachen

wie

Mitgliedskarten, Statuten, : : Programme u. s. w. : :

Geschäftsdrucksachen

wie

Postkarten, Mitteilungen, Briefbogen, Rechnungen, Quittungen, Rechnungsauszüge, Briefumschläge, Empfangs-Bestätigungen, Besuchsanzeigen, Rundschreiben, Kataloge, Preis- : : listen u. s. w. : : :